



Spitzenverband

Bescheinigung des Videodiensteanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 der Anlagen nach § 125 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 SGB V zu den Verträgen nach § 125 SGB V (Heilmittelerbringer)

Unser Videodienst _____ (Produktname gemäß Prüfnachweisen) erfüllt die Anforderungen nach § 5 der Anlage zu den technischen Voraussetzungen für die Erbringung telemedizinischer Leistungen gemäß § 125 Absatz 2a Nr. 2 SGB V. Wir sind wie folgt erfolgreich überprüft worden:

Aufnahme des Videodienstes für den Bereich/die Bereiche:

Physiotherapie
Ernährungstherapie
Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
Ergotherapie

a) Inhalte:

Im nachfolgend aufgeführten Fragenbogen ist durch den Videodiensteanbieter die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 zu erklären. Der Videodiensteanbieter bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte „Zutreffend“.

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
1.	Die Nutzung des Videodienstes erfordert für den Leistungserbringer eine Registrierung.		
2a.	Der Videodienst beinhaltet die Möglichkeit eines Zweitzugangs für das Praxispersonal.		
2b.	<i>Falls zutreffend bei 2a:</i> Der Videodiensteanbieter weist den Leistungserbringer und den Versicherten darauf hin, dass dieser Zweitzugang ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der telemedizinischen Leistung genutzt und mit diesem keine telemedizinischen Leistung durchgeführt werden darf.		





Spitzenverband

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
3a.	Der Name von Versicherten und Bezugspersonen ist für den Leistungserbringer erkennbar.		
3b.	Versicherte können den Videodienst nutzen, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Den Versicherten wird ein leichter Zugang zur telemedizinischen Leistung, insbesondere ohne weitere Aufforderung zur Registrierung, ermöglicht. Der Videodienst bietet den Versicherten einen deutlich sichtbaren Zugang zur telemedizinischen Leistung ohne Registrierung auf allen unterstützenden Plattformen (app- oder webbasiert) an.		
4.	Der Videodienst ist bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv.		
5.	Die Nutzungsbedingungen für den Videodienst liegen vollständig in deutscher Sprache vor und sind auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar.		
6.	Der Videodienst enthält keine Form von Werbung im Rahmen der telemedizinischen Leistung.		
7a.	Der Videodienst ermöglicht die Durchführung telemedizinischer Leistungen mit mehr als zwei Teilnehmern (inklusive des initiierenden Leistungserbringers).		
7b.	Falls zutreffend bei 7a: Maximale Teilnehmerzahl		
8a.	Der Videodienst ermöglicht sowohl den Versicherten als auch den Leistungserbringern einen Verbindungstest ohne Registrierung.		





Spitzenverband

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
8b.	Der Verbindungstest des Videodiensts prüft, ob das eingesetzte Endgerät die Voraussetzungen für die Durchführung der telemedizinischen Leistung hard- und softwareseitig erfüllt.		
8c.	Der Verbindungstest umfasst auch die Nutzbarkeit von vorhandener Kamera und Mikrofon für den Videodienst und eine Prüfung der Erfüllung der Bandbreitenvoraussetzungen für den Videodienst.		
8d.	Der Verbindungstest des Videodiensts prüft die Erreichbarkeit der notwendigen Server und Dienste des Videodienstes mittels Endgerät.		

b) Informationstechniksicherheit:

- Ein Zertifikat einer gemäß der VO (EG) 765/2008 nach ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich der technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V akkreditierten Zertifizierungsstelle.

- Sonderregelung bis zum 31. März 2023:
Die das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle verfügt über eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 und befindet sich im Akkreditierungsverfahren (einschließlich Programmprüfung) für einen Nachweis nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Vereinbarung nach § 365 SGB V Anlage 31b BMV-Ä).

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Bezeichnung des Prüfobjekts

gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____



c) Datenschutz:

- Ein Zertifikat gemäß Artikel 42 DS-GVO für den Geltungsbereich der technischen Bereitstellung von Videodiensten an Ärzte zur Durchführung von Videosprechstunden gemäß § 365 Absatz 1 SGB V. Das Zertifikat wird erteilt von einer nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle.

- Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2023:
Die das Zertifikat ausstellende Zertifizierungsstelle verfügt über eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 und befindet sich im Akkreditierungsverfahren (einschließlich Programmprüfung) bzw. Befugniserteilungsverfahren nach § 39 BDSG.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Bezeichnung des Prüfobjekts

gemäß Prüfnachweis/Zertifikat der Prüfstelle: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

Der Videodiensteanbieter hat die Vertragspartner nach § 125 Absatz 1 SGB V und die nutzenden Leistungserbringer unverzüglich zu informieren, wenn ihm die Zertifikate zur Informationstechniksicherheit oder zum Datenschutz von der Zertifizierungsstelle entzogen wurden oder er die mittels einer Eigenerklärung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 nachgewiesenen inhaltlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Anbieters

Ansprechpartner/in

Kontaktdaten





Spitzenverband

zurücksenden an:

GKV-Spitzenverband
Referat Telematik
Reinhardstraße 28
10117 Berlin

